

Das Markt Hohenwart schließt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BauGB) vom 20.4.1960 (GML I 5.3) die Baumüllungserlaubnis (BauVO) vom 26.6.1962 (GML I 5.429) i.d.R. die Baumüllungserlaubnis vom 26.11.1968 (GML I 5.1237), des Art. 22 (229) der Gemeindeordnung für den Markt Hohenwart (GML I 5.1237) i.d.R. der Bekanntmachung vom 14.12.1968 (GML I 5.1237), des Art. 22 (229) der Gemeindeordnung (BauVO) vom 1.8.1962 (GML I 5.1237) i.d.R. der Bekanntmachung vom 21.8.1969 (GML I 5.263) den von den Architekten H.W.K. Sessig, München, gefertigten 1. Änderungs- und Ergänzungsplan (Planzuschaltung und Satzungstext vom 31.5.1972) und dem Bebauungsplan (Planzuschaltung und Satzungstext vom 30.6.1965, ergänzt am 10.4.1966) genehmigt mit RE vom 23.1.1967 Nr. IX/2 b - IV B 5 - 15500 kk 22) als Satzung.

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BauVO in Kraft.

1. Änderungs- und Ergänzungsplan

a) für die Festsetzungen

- Grenzen des Geltungsbereichs,
- Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie,
- verdeckte, seitliche und rückwärtige Baugrenze,
- Einfriedungslinie gegen die Staatsstraße (St) 2043. Grundstücke, auf denen dieser Zeichen angebracht ist, dürfen nur zur St 2043 auf einer Höhe von 1,2 m über dem Bodenstand errichtet werden. Einfriedungen sind nur ohne Tor und Tor und ohne unmittelbare Zugänge und Zufahrten zur St 2043 zulässig;
- öffentliche Verkehrsfläche,
- öffentliche Fläche mit Verkehrswege als Grünanlage, (F) Spielplatz,
- WA als allgemeine Wohngebäude gen. § 5 BauVO festgesetzte Fläche,
- MD als Dorfgebäude gen. § 5 BauVO festgesetzte Fläche,
- WU als Wirtschaftsgebäude gen. § 5 BauVO festgesetzte Fläche,
- L als landwirtschaftlich genutzt festgesetzte Fläche,
- GaG Flächen für Garagen für die Grenzmauer festgesetzt, sofern eine solche Fläche an einer über einer Höhe von 1,2 m über dem Bodenstand errichtet werden kann. Wenn die Grenzmauer beobehalten wird, darf die Höhe der Garagen nicht höher als die Grenzmauer beobehalten werden;
- Flächen für Garagen für die Grenzmauer festgesetzt, die eine solche Fläche an einer über einer Höhe von 1,2 m über dem Bodenstand errichtet werden kann. Wenn die Grenzmauer beobehalten wird, darf die Höhe der Garagen nicht höher als die Grenzmauer beobehalten werden;
- Grenze unterschiedlicher Nutzung zweigt nicht durch Straßen- und Grünfläche/Grenzungslinien gelegt,
- Grenzen mit Anlagen der Schule, Kindergarten, etc. im Plan eingetragen, die nicht als öffentliche Flächen sind von jeder baulichen Anlage, auch genehmigungs- und anzeigenfreier Anlagen, ausgenommen Einfriedungen, freihalten. Einfriedungen dürfen keine größere Höhe als eines Meter, gemessen von der Fläche, auf der sie errichtet werden, haben. Längen und Lichten von Materialien und die Befestigungen mit Nieten und Schrauben ist nur bis zur Höhe von einem Meter, gemessen von der Fahrhahnenkante des St 2043, zulässig;
- Breite der Straßen-, Wege- und Vorparzellenflächen Abmessung der bebaubaren Fläche; Maßangabe in Metern.

* 1. Änderung vom 3.2.73:
Höchstgrenze E/A

b) für die Hinweise

- Gemeindegrenze,
- Flurstückchenmeier auf Gemeinde Hohenwart,
- Flurstückchenmeier auf Gemeinde Kloster Andechs,
- Vorschlag für aufzuhaltende Gemeindegrenze,
- Vorschlag für Trennung der Grundstücke,
- verdeckte Wohnungsfläche (linke) verdeckte Nebengebäude (rechts),
- Vorschlag für Länge der Garagen ohne Grenzmauer,
- 10 kV-Hochspannungsleitung der Isar-Anpumpwerke AG (IAW),
- 10 kV-Hochspannungskabel der IAW,
- unverändert bestehende Wasserläufe,
- Vorschlag für neu anzulegende Wasserläufe,
- Vorschlag für zu beseitigende Wasserläufe.

c) weitere Festsetzungen

- 1) Gleitliche Festsetzungen des Bebauungsplanes "Thierhauer Noos" von 30.10.1965 i.d.R. vom 10.2.1967 - genehmigt mit RE vom 23.1.1967 Nr. IX/2 b IV B 5 - 15500 kk 2 - die den Geltungsbereich dieses 1. Änderungs- und Ergänzungsplan betreffend werden aufgehoben.

d) Änderungen und Ergänzungen

- 1) a) alleinige Wohngebäude sind allgemein zulässig;
 - b) Wohngebäude,
 - c) die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speise-wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
 - d) Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bevölkerung des Ortes sowie der nahen und gesundheitlichen Zwecke, Färner werden gen. § 1 Abs. 5 BauVO für allgemein zulässig erklärt;
 - e) Betriebe des Beherbergungsverwesers,
 - f) sonstiges nicht störende Gewerbebetriebe,
 - g) Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke,
 - h) Gartenhandelsbetriebe,
 - i) Welle für Kleinserfertigung als Zubehör zu Kleinserfertigungen und landwirtschaftlichen Betriebsverstetzen.
 - j) Nachwuchsschulen und Kindergarten.
 - k) Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschäftsfächenzahl 0,6.
 - l) Der Betrieb ist allgemein zulässig;
 - m) Wirtschaftsfeststellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
 - n) Kleinsiedlungen und Landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe,
 - o) Betriebe zur Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
 - p) Einzelhandelsbetriebe, Schanks und Speisewirtschaften sowie Handwerksbetriebe, die der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienen,
 - q) sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - r) Anlagen für Kirchliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - s) Gartenhandelsbetriebe,
 - t) Tankstellen.
 - u) In Hohenwart sind allgemein zulässig;
 - v) Geschäfte- und Bürogebäude,
 - w) Einzelhandelsbetriebe, Schanks und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsverwesers,
 - x) sonstiges nicht störende Gewerbebetriebe,
 - y) Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - z) Gartenhandelsbetriebe,
 - aa) Tankstellen.
- Ferner werden gem. § 1 Abs. 5 BauVO für allgemein zulässig erklärt:

1. Änderungs- und Ergänzungsplan als Satzung.

Die Grundflächenzahl beträgt 0,4, die Geschäftsfächenzahl 0,6.

- Garagen müssen mit ihrer Einfriedungen mindestens 50 Meter hinter der Straßen- und Grünfläche/Grenzungslinie liegen. Die Fläche zwischen den Garagenanfahrten und der Straßen- und Grünfläche/Grenzungslinie darf auf fünf Meter hinter dieser Linie nicht eingezäunt werden.

- Als Einfriedungen sind nur Lattenzäune zulässig, die eine Höhe von 1,2 m nicht überschreiten. Diese Zäune sind auswendig mit einer maximalen Höhe von 1,2 m zu verwenden.

